21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschussdrucksache 21(11)132
vom 27. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Silke Übelmesser

Öffentliche Anhörung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesund länger arbeiten und Erwerbsminderungsrente verbessern
BT-Drucksache 21/3844

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Universität Jena · Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät · 07737 Jena

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre /
Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Silke Übelmesser

Carl-Zeiß-Str. 3
07747 Jena

Telefon: 0 36 41 9-432 30
Telefax: 0 36 41 9-432 32
E-Mail: silke.uebelmesser@uni-jena.de

Jena, 27. Oktober 2026

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages
am 2. November 2026

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Gesund länger arbeiten und die Erwerbsminderungsrente verbessern“ (BT-Drs. 21/3844)

Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Silke Übelmesser

1. Kurzzusammenfassung des Antrags und Hintergrund

1. Der demografische Wandel stellt die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland vor große Herausforderungen. Das Verhältnis der Bevölkerung im Erwerbsalter zur Bevölkerung im Rentenalter verschlechtert sich. Daraus entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Beitragssatz, Rentenniveau und steuerfinanzierten Bundesmitteln. Bei der Verteilung der daraus entstehenden Belastungen sind ein angemessener Ausgleich zwischen den Generationen und insbesondere die Interessen jüngerer Menschen zu berücksichtigen. Zudem ist die Finanzierung der Alterssicherung im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Aufgaben zu betrachten: Steigende Bundesmittel für die Rentenversicherung begrenzen den finanziellen Spielraum für andere laufende Ausgaben und Zukunftsinvestitionen und erfordern daher eine Abwägung und Priorisierung.

2. Ein wichtiger Ansatzpunkt neben anderen Reformmaßnahmen (siehe Queisser et al. 2026) ist, die Erwerbsbeteiligung und das geleistete Arbeitsvolumen zu erhöhen. Potenziale bestehen insbesondere bei Frauen, Zugewanderten, Geringqualifizierten und Älteren. Die Drucksache **21/3844** fokussiert auf die Gruppe älterer Menschen: Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, damit möglichst viele bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus arbeiten können und wollen. Gleichzeitig soll die Absicherung derjenigen verbessert werden, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Der Antrag setzt dabei auf freiwilliges längeres Arbeiten und lehnt eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze ab.

 - Maßnahmen für eine längere Erwerbstätigkeit müssen sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern ansetzen. Dabei sind individuelle Voraussetzungen, die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt und der rechtliche Rahmen einschließlich der rentenrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

 - Ein längerer Verbleib im Erwerbsleben setzt voraus, dass die gesundheitliche Leistungsfähigkeit und die Anforderungen der Tätigkeit miteinander vereinbar sind. Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

 - Aufseiten der Arbeitsnachfrage sind der Abbau von Altersdiskriminierung und rechtlichen Beschäftigungsbarrieren sowie die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die eine längere Beschäftigung ermöglichen und unterstützen, wichtige Ansatzpunkte.

3. Von besonderer Bedeutung sind die Anreize, die sich aus den rentenrechtlichen Regelungen ergeben, insbesondere aus den Altersgrenzen sowie den Ab- und Zuschlägen bei einem vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbezug. Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die unter Punkt 4 der Drucksache **21/3844** vorgeschlagenen Maßnahmen zur Frühverrentung bewertet.

2. Vorgeschlagene Maßnahmen zu Prävention und Rehabilitation

4. Bei Reformen im Bereich Prävention und Rehabilitation (siehe Drucksache 21/3844, Punkte 1 bis 3) sind zunächst klare Ziele zu formulieren und geeignete Kriterien zur Messung der Zielerreichung festzulegen. Sie bilden die Grundlage für die Auswahl zielgenauer Maßnahmen und deren Evaluation. Für die Umsetzung sind verbindliche Qualitätsanforderungen vorzusehen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand ist bei den Kosten zu berücksichtigen und möglichst gering zu halten. Zudem sind die Maßnahmen so auszugestalten, dass die Anreize für alle Beteiligten die angestrebten Ziele unterstützen und Missbrauch verhindert wird.

5. Zugleich ist den begrenzten finanziellen Ressourcen bei den öffentlichen Haushalten und der Gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren Mittel wirksam und wirtschaftlich einzusetzen. Eine Überschreitung des vorgesehenen Budgets ist für sich genommen noch kein Beleg für eine unzureichende Finanzierung. Für die Beurteilung des Finanzierungsbedarfs sind vielmehr der Bedarf an geeigneten Leistungen, deren Qualität und Wirksamkeit sowie die Anreizstrukturen für alle Beteiligten heranzuziehen. Die unter Punkt 3a der Drucksache **21/3844** vorgeschlagene Anpassung der Budgetregeln sollte eine bedarfsgerechte Finanzierung wirksamer Rehabilitationsleistungen sicherstellen und zugleich mit verbindlichen Anforderungen an Qualität, Wirtschaftlichkeit und Evaluation verbunden werden.

6. Eine aussagekräftige Datenbasis ist hierfür in zweifacher Hinsicht entscheidend. Zum einen kann sie helfen, Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen frühzeitig zu identifizieren und Personen zu erreichen, die trotz bestehenden Bedarfs keine Leistungen in Anspruch nehmen. Dies ermöglicht eine frühzeitigere und gezieltere Ansprache und bedarfsgerechte Unterstützung. Zum anderen lassen sich Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen auf dieser Grundlage besser evaluieren und weiterentwickeln.

3. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Frühverrentung

7. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht Personen mit 45 Versicherungsjahren einen vorzeitigen Rentenbezug ohne Abschläge. Sie sollte insbesondere jenen helfen, die nach einem langen, belastenden Erwerbsleben nicht bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Dieses Ziel erreicht sie nur unzureichend. Untersuchungen zeigen, dass die Begünstigten vergleichsweise hohe Rentenansprüche aufweisen und gesundheitlich nicht stärker belastet sind als andere Versicherte (Börsch-Supan et al. 2015). Zugleich erfüllen manche Menschen, die körperlich oder psychisch schwer gearbeitet haben, die Voraussetzungen nicht. Die erheblichen Kosten werden von der Versichertengemeinschaft und über die Bundesmittel auch von den Steuerzahlenden getragen.[1]

8. Wegen ihrer unzureichenden Zielgenauigkeit und der hohen Kosten sollte die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abgeschafft werden (siehe auch Drucksache **21/3844**, Punkt

[1] Bach et al. (2026) berechnen für den Geburtsjahrgang 1957 unter den zugrunde gelegten Verhaltensannahmen eine kumulierte Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung von rund 10,4 Milliarden Euro bei Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf andere Sozialversicherungszweige und die Einkommensteuer verbleibt eine gesamtfiskalische Entlastung von rund 9,5 Milliarden Euro. Die Beträge beziehen sich auf den gesamten betrachteten Zeitraum für diesen Jahrgang, nicht auf jährliche Einsparungen.

4a). Dies ist auch eine zentrale Empfehlung der Alterssicherungskommission (ASK 2026, Empfehlung 6). Die Regelung begünstigt einen vorzeitigen Rentenbezug. Zusammen mit der Möglichkeit des unbeschränkten Hinzuverdienstes besteht auch für weiterbeschäftigte Versicherte ein starker Anreiz, die abschlagfreie Rente bereits vor der Regelaltersgrenze in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 2025 bezogen neu 145 194 Männer und 117 167 Frauen eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Dies entspricht 28,3% aller neuen Altersrenten, wobei der Anteil bei Frauen 24,5% beträgt und bei Männern 32,6% (DRV 2026). In welchem Umfang damit ein vollständiger oder teilweiser Erwerbsaustritt verbunden ist, lässt sich aus diesen Zugangszahlen allein nicht ableiten.

9. Neben den Anreizen aufseiten der Beschäftigten sind die Rahmenbedingungen aufseiten der Arbeitgeber zu berücksichtigen. Altersdiskriminierung sollte verringert und eine von beiden Seiten gewünschte Weiterbeschäftigung arbeitsrechtlich erleichtert werden (Drucksache **21/3844**, Punkte 4b und c). Der unter Punkt 4c vorgeschlagene Wechsel von einer automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einer aktiven Beendigungsentscheidung ist dabei auf seine Wirkungen auf Weiterbeschäftigung, Neueinstellungen und Rechtssicherheit zu prüfen.

10. Bereits heute bestehen flexible Möglichkeiten für den Beginn des Rentenbezugs. Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann die Altersrente für langjährig Versicherte ab 63 Jahren mit Abschlägen bezogen werden. Ebenso kann der Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben werden; hierfür werden Zuschläge gewährt. Rentenbezug und Erwerbstätigkeit können zudem miteinander kombiniert werden. Empirische Evidenz zeigt, dass gesetzliche Altersgrenzen als Referenzpunkte für Renteneintrittsentscheidungen wirken (siehe z. B. Seibold 2021). Ein flexibleres Renteneintrittsfenster beseitigt diese Wirkung nicht zwangsläufig: Solange ein bestimmtes Alter den abschlagfreien Rentenbezug beziehungsweise den Beginn von Zuschlägen markiert, dürfte es für individuelle Entscheidungen weiterhin eine besondere Bedeutung haben.

11. Bei einer weiteren Flexibilisierung sind insbesondere zwei Aspekte zu beachten (Drucksache **21/3844**, Punkt 4d). Zum einen sollten Ab- und Zuschläge so bemessen sein, dass ein früherer oder späterer Rentenbezug die Versichertengemeinschaft finanziell möglichst nicht zusätzlich belastet. Sie sollen die längere beziehungsweise kürzere erwartete Bezugsdauer der bereits erworbenen Ansprüche berücksichtigen. Ob die geltenden Sätze diese Anforderung erfüllen, ist anhand geeigneter versicherungsmathematischer Berechnungen zu überprüfen. Zum anderen sind Altersuntergrenzen erforderlich, um das Risiko dauerhaft sehr niedriger Monatsrenten infolge eines sehr frühen Bezugs zu begrenzen. Versicherungsmathematische Neutralität allein gewährleistet keine ausreichende individuelle Alterssicherung.

12. Mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten erhöhen den Bedarf an verständlichen Informationen und Finanzwissen. Beschäftigte müssen die finanziellen Folgen unterschiedlicher Entscheidungen einschätzen und daraus die für sie geeignete Entscheidungen treffen können. Die Digitale Rentenübersicht kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie Ansprüche aus allen drei Säulen der Alterssicherung zusammenführt. Dafür sollte der Zugang erleichtert und die Übersicht stärker zu einem Instrument der Altersvorsorgeplanung weiterentwickelt werden. Insbesondere sollten sich die Auswirkungen unterschiedlicher Rentenbezugsalter und Umfänge der Erwerbsbeteiligung gegenüberstellen lassen. Ergänzend ist eine Finanzbildungsstrategie mit einem Schwerpunkt auf der Altersvorsorge erforderlich.

13. Die Aktivrente soll die Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus fördern (siehe Drucksache **21/3844**, Punkt 4e). Gleichzeitig setzt die abschlagfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte einen Anreiz zum früheren Rentenbezug und erleichtert einen vorzeitigen Erwerbsaustritt. Die Regelungen verfolgen damit keine einheitliche Anreizsetzung und gehen mit Belastungen für Beitrags- und Steuerzahlende einher. Eine konsistentere Ausrichtung, zu der insbesondere die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte gehört, ist daher geboten (siehe Ziffer 8). Ob die Aktivrente darüber hinaus erforderlich und wirksam ist, muss empirisch geprüft werden. Aus Arbeitsmarktsicht kommt es darauf an, in welchem Umfang sie zusätzliche Beschäftigung oder zusätzliche Arbeitsstunden bewirkt und wie groß die Mitnahmeeffekte sind. Für die fiskalische Bewertung sind die dadurch ausgelösten zusätzlichen Einnahmen den Steuermindereinnahmen gegenüberzustellen. Zudem wirft die unterschiedliche steuerliche Behandlung nach Alter und Erwerbsstatus verfassungsrechtliche Fragen auf.

14. Für einen aufgeschobenen Rentenbezug bestehen bereits Zuschläge. Diese sollten sich am Ziel versicherungsmathematischer Neutralität orientieren (siehe Ziffer 11). Davon sollte nicht abgewichen werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung wäre eine zusätzliche Förderung zulasten der Versichertengemeinschaft oder der Steuerzahler und hinsichtlich ihrer Beschäftigungswirkungen und Finanzierung zu prüfen. Die Höhe der Zuschläge sollte insbesondere nicht von individuellen Faktoren, z.B. von der Länge der Wartezeit abhängig gemacht werden. Auch die unter Punkt 4e iii) vorgeschlagenen Zuschläge auf zusätzlich erworbene Entgeltpunkte sind auf ihre versicherungsmathematische Begründung und ihre Finanzierungswirkungen zu prüfen.

15. Bei einer Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt auf Arbeitnehmerseite grundsätzlich der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung; bei Bezug einer Vollrente wegen Alters besteht zudem grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung, auf

die verzichtet werden kann. Dies erhöht bei gleichem Bruttolohn den Nettolohn. Die Arbeitgeber müssen ihre Beitragsanteile dagegen grundsätzlich weiter entrichten. Deren unter Punkt 4e ii) vorgeschlagene Auszahlung als zusätzlicher Bruttolohn würde deshalb Einnahmen der Sozialversicherungen in Arbeitsentgelt umwandeln. Die daraus entstehenden Beschäftigungsanreize sind gegen die Einnahmeausfälle abzuwägen. Eine zwingende Auszahlung der freiwerdenden Arbeitgeberbeiträge an die Beschäftigten erscheint nicht erforderlich; verbleiben sie beim Arbeitgeber, können die geringeren Arbeitskosten einen Anreiz zur Weiterbeschäftigung Älterer schaffen. Die Aufteilung kann den Verhandlungen zwischen beiden Seiten überlassen werden, um der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und der jeweiligen Arbeitsmarktlage, insbesondere einem möglichen Arbeitskräftemangel, Rechnung zu tragen.

16. Eine Erleichterung freiwilliger Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (Drucksache **21/3844**, Punkt 4f) ist sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist zu erwarten, dass Personen mit einer hohen erwarteten Lebenserwartung diese Möglichkeit stärker nutzen. Werden die zusätzlichen Rentenansprüche nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen bemessen und gemeinsam mit den Ansprüchen aus Pflichtbeiträgen finanziert, kann diese Selbstselektion zu zusätzlichen Belastungen der Versichertengemeinschaft führen. Außerdem sind die langfristigen Finanzierungswirkungen zu berücksichtigen: Zusätzliche Beiträge erhöhen zunächst die Einnahmen, begründen aber zugleich künftige Leistungsansprüche. Der Antrag sieht längerfristig vereinbarte monatliche Zahlungen vor. Inwieweit dadurch Schwankungen der freiwilligen Beitragseinnahmen begrenzt werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung, insbesondere der Verbindlichkeit der Zahlungsvereinbarungen, ab.

4. Regelungen für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

17. Auch bei qualitativ hochwertigen und umfassenden Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht alle Beschäftigten bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Die Erwerbsminderungsrente dient dazu, den Einkommensausfall von Versicherten abzusichern, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein können. Maßgeblich ist grundsätzlich die Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht allein im bisherigen Beruf. Für Beschäftigte kurz vor der Regelaltersgrenze kann dies eine besondere Härte darstellen, wenn eine Weiterbeschäftigung nur nach einer beruflichen Neu- oder Anpassungsqualifizierung möglich wäre und die tatsächlichen Vermittlungschancen gering sind.

18. Die Alterssicherungskommission empfiehlt deshalb einen vereinfachten Rentenzugang (Schutzrente) für Menschen in rentennahen Jahrgängen, die nach einer individuellen Gesundheitsprüfung nachweislich nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können. Auf eine Verpflichtung zu beruflichen Neu- und Anpassungsqualifizierungen soll bei dieser Gruppe verzichtet werden. In Anlehnung an die Altersrente für schwerbehinderte Menschen soll ein abschlagfreier Rentenzugang zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze möglich sein. Mit Abschlägen soll die Rente bis zu weitere drei Jahre früher bezogen werden können, also frühestens fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze. Voraussetzung soll eine Wartezeit von mindestens 35 Jahren sein (ASK 2026, Empfehlung 10).

19. Bei der Ausgestaltung einer solchen Härtefallregelung sind mögliche Verhaltensreaktionen zu berücksichtigen. Erfahrungen mit der früheren Berufsunfähigkeitsrente und vergleichbaren Regelungen zeigen das Risiko, dass gesundheitsbezogene Rentenzugänge auch für betriebliche Frühverrentungsstrategien genutzt werden (ASK 2026, Empfehlung 10). Ein erleichterter Zugang verändert die Anreize sowohl für Beschäftigte als auch für Arbeitgeber. Schätzungen zur Inanspruchnahme und zu den Kosten, wie sie in der Begründung zu Punkt 5f der Drucksache **21/3844** genannt werden, sind daher kritisch auf ihre Annahmen zu prüfen. Dies gilt insbesondere, solange zentrale Begriffe wie „Berufsfeld“, „langjährige Tätigkeit“ und die maßgeblichen gesundheitlichen Einschränkungen nicht hinreichend bestimmt sind. Die Regelung muss zielgenau, rechtssicher und administrierbar ausgestaltet sein. Dabei sind die Unterstützung gesundheitlich eingeschränkter Menschen und die finanziellen Folgen für die Versichertengemeinschaft und die Steuerzahlenden gemeinsam zu berücksichtigen. Eine zeitnahe und regelmäßige Evaluation ist erforderlich.

20. Die Leistungen der Erwerbsminderungsrente wurden in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Verlängerung der Zurechnungszeit deutlich verbessert. Hinzu kommen seit Juli 2024 Zuschläge für ältere Bestandsrenten. Vor weiteren Leistungsverbesserungen sollte geprüft werden, inwieweit die bisherigen Reformen eine angemessene Absicherung gewährleisten und wo weiterhin Versorgungslücken bestehen. Dies gilt insbesondere für die im Antrag vorgeschlagene Verminderung der Abschläge: Ihre Verteilungswirkungen und finanziellen Folgen sollten unter Berücksichtigung der bereits verlängerten Zurechnungszeiten geprüft werden. Dabei sind neben den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen insbesondere niedrige Leistungen, die Einkommenssituation der betroffenen Haushalte und die Zugangsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

5. Abschließende Bemerkungen

21. Die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte und die Einführung einer Schutzrente auf Grundlage einer individuellen Gesundheitsprüfung sind gemeinsam zu betrachten: Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen könnten gezielter abgesichert werden, während die Kosten eines nicht an gesundheitliche Einschränkungen geknüpften vorzeitigen Rentenbezugs sinken würden. Zugleich würde der Wegfall der abschlagfreien Frührente für gesundheitlich leistungsfähige Personen die Anreize erhöhen, länger erwerbstätig zu bleiben. Abhängig von der Ausgestaltung der Schutzrente und den Beschäftigungsreaktionen kann dies dazu beitragen, den demografisch bedingten Anstieg des Beitragssatzes zu begrenzen und zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen. Die Einsparungen sollten deshalb nicht als frei verfügbare Mittel für zusätzliche Leistungen angesehen werden. Ihre teilweise Verwendung für eine zielgenaue Schutzrente erscheint angemessen; deren finanzielle Auswirkungen hängen jedoch wesentlich von der konkreten Ausgestaltung ab (siehe Ziffer 19). Weitere Ausgaben, etwa für Zuschläge oberhalb des versicherungsmathematisch begründeten Niveaus, bedürfen einer eigenständigen Begründung und Bewertung.

22. Freiwilliges längeres Arbeiten und eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze sind keine grundsätzlich gegensätzlichen Ansätze. Die Regelaltersgrenze bildet einen zentralen Bezugspunkt für die Berechnung von Ab- und Zuschlägen. Auch bei ihrer Anhebung können Wahlmöglichkeiten für einen früheren oder späteren Rentenbezug bestehen bleiben. Eine höhere Regelaltersgrenze verändert allerdings die finanziellen Bedingungen dieser Entscheidung. Umso wichtiger sind flexible Übergänge und eine gezielte Absicherung derjenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht länger arbeiten können.

23. Als wesentliche Ergänzung der umlagefinanzierten Rente empfiehlt die Alterssicherungskommission die Einführung einer kapitalgedeckten Rente innerhalb der ersten Säule (Kapitalrente; ASK 2026, Empfehlung 28; Bucher-Koenen und Rocholl 2026). Sie soll die demografische Abhängigkeit der Alterssicherung verringern und künftigen Rentnerinnen und Rentnern ermöglichen, über breit gestreute internationale Kapitalanlagen am globalen Wirtschaftswachstum teilzuhaben. Die zusätzliche Beitragsbelastung soll durch Entlastungen infolge anderer Reformmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden. Dazu zählt auch die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Einführung der Kapitalrente sollte mit hoher Priorität vorangetrieben werden. Von ihr profitieren insbesondere jüngere Generationen, die über einen längeren Zeitraum Kapital aufbauen können. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

Referenzen

ASK (2026): Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/empfehlungen-der-rentenkommission-bmas-juni-2026.pdf

Bach, Stefan, Johannes Geyer, Peter Haan und Lukas Harder (2026): Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/abschaffung-der-abschlagsfreien-fruehverrentung

Börsch-Supan, Axel, Michela Coppola und Johannes Rausch (2015), „Die ‚Rente mit 63': Wer sind die Begünstigten?: Was sind die Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung?", Perspektiven der Wirtschaftspolitik 16(3), 264-288. https://doi.org/10.1515/pwp-2015-0020

Bucher-Koenen, Tabea und Jörg Rocholl (2026): Gesetzliche Kapitalrente: Potenzial und Gestaltungsoptionen für eine verpflichtende Kapitaldeckung in der ersten Säule, ifo Schnelldienst 79(9), 15-18. https://www.ifo.de/publikationen/2026/aufsatz-zeitschrift/gesetzliche-kapitalrente-potenzial-und-gestaltungsoptionen

DRV (2026): Rentenversicherung in Zahlen 2026, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Berlin. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Queisser, Monika, Silke Übelmesser, Martin Werding (2026): Die Alterssicherung zukunftsfest machen: Empfehlungen der Rentenkommission, ifo Schnelldienst, 79(9), 10-14. https://www.ifo.de/publikationen/2026/aufsatz-zeitschrift/alterssicherung-zukunftsfest-empfehlungen-rentenkommission

Seibold, Arthur (2021): Reference Points for Retirement Behavior: Evidence from German Pension Discontinuities, American Economic Review 111(4), 1126-65. https://doi.org/10.1257/aer.20191136